

S a t z u n g

über die Heranziehung von Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben, die der Landkreis Göttingen als örtlicher Träger der Sozialhilfe erfüllt.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (Nds. AG BSHG) i. d. F. vom 19.01.1976 (Nds. GVB1. S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.02.1986 (Nds. GVB1. S. 17), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 01.10.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Städte Göttingen, Duderstadt und Münden, die Flecken Adelebsen und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen werden zur Durchführung von Sozialhilfearbeiten den Landkreises Göttingen als örtlichen Träger der Sozialhilfe in dem sich aus den nachstehenden §§ 2 und 3 ergebenden Umfang herangezogen. Zweck und Umfang der Heranziehung bestimmt sich nach § 5 (1) des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes. Die herangezogenen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden entscheiden im Namen des Landkreises Göttingen als örtlichen Träger der Sozialhilfe.

§ 2

- (1) Die Heranziehung der Flecken Adelebsen und Bovenden, der Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie der Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen erstreckt sich auf folgende Hilfearten:
 1. Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 - 26 BSHG) mit Ausnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen
 2. Vorbeugende Gesundheitshilfe gemäß § 36 ESHG mit Ausnahme aller Maßnahmen der Erholung
 3. Krankenhilfe und sonstige Hilfe gemäß §§ 37, 37 a und 37 b BSHG für alle laufenden Zahlfälle von Hilfe zum Lebensunterhalt. Ausgenommen sind Heil- und Badekuren in Kuranstalten, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen
 4. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen gemäß § 38 BSHG
 5. Krankenversorgung gemäß § 276 LAG in Verbindung mit § 37 BSHG
- (2) Im Rahmen der vorgenannten Hilfen umfasst die Heranziehung auch folgende Tätigkeiten:
 - a) Geltendmachung und Überleitung von Ansprüchen gemäß §§ 90 und 91 BSHG .
 - b) Durchführung von Maßnahmen gemäß § 91 a BSHG
 - c) Geltendmachung von Kostenersatz gemäß §§ 92, 92 a und 92 c BSHG
 - d) Gewährung von Sozialhilfeleistungen für Ausländer gemäß § 120 BSHG
- (3) Die Heranziehung nach Abs. 1 umfasst nicht:
 - a) die Geltendmachung von Ansprüchen gem. §§ 103 bis 112 BSHG
 - b) die Abgabe von Kostenanerkennnissen gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe,
 - c) das Führen von verwaltungsgerichtlichen und Spruchstellenverfahren

§ 3

- (1) Außer den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben führen die Städte Duderstadt und Münden folgende Aufgaben durch:
- a) Hilfe zum Lebensunterhalt in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen,
 - b) alle Hilfen nach §§ 36 bis 37 b BSHG,
 - c) Hilfe zur Pflege nach §§ 68, 69 BSHG ohne Hilfe in Anstalten
- für Fälle des § 69 Abs. 4 i. Y. m. § 24 Abs. 2 BSHG ist die Zustimmung des Landkreises einzuholen.
 - d) Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 BSHG,
 - e) individuelle Altenhilfe nach § 75 BSHG.
 - f) Geltendmachung von Ansprüchen nach § 103 bis 112 BSHG
- (2) Die Heranziehung umfasst nicht
- a) die Abgabe von Kostenanerkennnissen gegenüber anderen . Trägern der Sozialhilfe,
 - b) das Führen von verwaltungsgerichtlichen und Spruchstellenverfahren

§ 4

Über die in §§ 2 Abs. 1 u. 2 sowie 3 Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus erfüllt die Stadt Göttingen auch alle übrigen Aufgaben eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe, einschließlich Führung von verwaltungsgerichtlichen und Spruchstellenverfahren.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Göttingen, den 01.10.1986

Der Landrat
gez . Döring

(L. S.)

Der Oberkreisdirektor
gez . Dr. Engelhardt